

**Verkaufs- und Lieferbedingungen der Ilzhöfer GmbH, Industriestr. 1, 97522 Sand am Main****§ 1 Allgemeines**

1. Lieferungen und Leistungen der Ilzhöfer GmbH – (im folgenden ILZO genannt) erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen.
2. Mit der Entgegennahme eines Angebots, einer Auftragsbestätigung, spätestens aber mit der Erteilung eines Auftrags erkennt der Vertragspartner an, dass die Verkaufs- und Lieferbedingungen für die gesamten Geschäftsbeziehungen mit der ILZO gelten sollen. Die einmal vereinbarten Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte als vereinbart.
3. Stillschweigen der ILZO auf anders lautende Bestimmungen des Vertragspartners ist nicht als Akzeptanz dessen Bestimmungen anzusehen; deren Geltung wird ausdrücklich widersprochen. Jede Abweichung von den Verkaufs- und Lieferbedingungen der ILZO gilt als Ablehnung des Auftrags. Eine dennoch – auch unter Vorbehalt – erfolgte Entgegennahme einer Lieferung gilt als Einverständnis des Vertragspartners mit den Verkaufs- und Lieferbedingungen der ILZO.
4. Von den Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichenden Bestimmungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch ILZO.

**§ 2 Angebot und Vertragsabschluss**

1. Alle Angebote der ILZO erfolgen freibleibend.
2. Aufträge werden erst durch schriftliche Bestätigung oder durch Ausführung der ILZO rechtsverbindlich. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch ILZO.
3. Die Überlassung von Preislisten, Kataloge, Prospekte usw. verpflichtet die ILZO nicht zum Vertragsabschluß. Abbildungen, angegebene Maße und Gewichte in zuvor genannten Unterlagen oder in vorvertraglicher Korrespondenz sind nur als annähernd zu betrachten. Die ILZO behält sich unwesentliche Änderungen und Abweichungen, insbesondere solche, die eine Verwendbarkeit nicht beeinträchtigen, ebenso wie die Verwendung gleichwertiger Produkte und Werkstoffe vor.
4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die ILZO-Unterlagen nicht Dritten zur geschäftlichen Verwendung zu überlassen.
5. Gemäß § 33 BDSG weisen wir darauf hin, dass Kundendaten zum internen Gebrauch

und als Lieferanschriften für Zulieferer gespeichert werden.

**§ 3 Gefahrenübergang und Versand**

1. Mit Bereitstellung der Lieferung für den Vertragspartner im Lager der ILZO - auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist - geht die Gefahr auf den Vertragspartner über. Ebenso, wenn die vereinbarte, betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.
2. Verpackung und Versand erfolgen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt auf Kosten des Vertragspartners. Auf Wunsch und ebenfalls auf Kosten des Vertragspartners wird die Sendung gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.
3. Werden auf Wunsch des Vertragspartners Waren nicht ausgeliefert oder befindet er sich in Annahmeverzug, so geht die Gefahr mit der von ILZO veranlassten Einlagerung auf den Vertragspartner über. Entstehende Kosten trägt der Vertragspartner. Darüber hinaus ist ILZO berechtigt, bei nicht rechtzeitiger oder verweigerter Annahme seiner Ware durch den Vertragspartner vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz durch Nichterfüllung geltend zu machen.

**§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Die Preise gelten, sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart wurde, ab Lager der ILZO.  
Im Allgemeinen sind folgende Zahlungen fällig:
  - 30% der Kaufsumme nach Auftragsbestätigung, innerhalb 7 Tagen nach Rechnungsstellung.
  - 70% der Kaufsumme 5 Werktage vor Lieferung oder bei Meldung der Lieferbereitschaft, jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und ggf. Verpackungs- und Versandkosten.
2. Der Zahlungsanspruch der ILZO wird mit den jeweils in der Auftragsbestätigung genannten Zahlungsbedingungen geregelt. Dies gilt im Besonderen bei Vorkasse.
3. Der Vertragspartner kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt sind.
4. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen angeblicher Mängel der Lieferung wird ausgeschlossen.

## § 5 Eigentumsvorbehalt

1. ILZO behält sich das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ILZO berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen.
2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner ILZO unverzüglich schriftlich zu informieren, damit Klage gemäß § 771 ZPO erhoben werden kann.
3. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Kaufsache weiterzuverkaufen, er tritt ILZO jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschl. USt.) der Forderungen ab. ILZO verpflichtet sich jedoch die Forderungen nicht einzuziehen, so lange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist, oder Zahlungseinstellung vorliegt.
4. Der Vertragspartner tritt ILZO die Forderungen zur Sicherung gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück oder Gebäude gegen einen Dritten erwachsen.

## § 6 Fristen, Verzug und Unmöglichkeit

1. Hinsichtlich der Lieferfristen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend.
2. Eine vereinbarte Frist gilt mit der Bereitstellung für den Vertragspartner als eingehalten. Wird der Versand vereinbart, gilt eine Frist als gewahrt, wenn die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht ist. Die Einhaltung der vereinbarten Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner zu liefernde Unterlagen und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist für ILZO angemessen verlängert.
3. Ist die Nichteinhaltung einer Frist für Lieferungen auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, nicht richtige bzw. rechtzeitige Selbstbelieferung trotz Abschluss des Deckungsgeschäfts oder den Eintritt unvorhersehbarer und von ILZO zumindest nicht zu vertretender Hindernisse zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert.
4. Ansprüche des Vertragspartners auf Verzugsentschädigung und Schadenersatzan-

sprüche wegen Nichterfüllung aufgrund Verzugs oder Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Etwaige Entschädigungsansprüche bestehen kraft Gesetzes zwingend im Falle von nachgewiesenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5. Die angelieferte Ware ist, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist, vom Vertragspartner entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.

## § 7 Rücktrittsvorbehalt

1. Die ILZO ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn über die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners im Nachhinein ungünstige Umstände bekannt werden, wie insbesondere Zahlungsverzug bezüglich Forderungen der ILZO, Zahlungseinstellung, überwiegend fruchtlose Zwangsvollstreckungsmaßnahme, Protest eines vom Vertragspartner einzulösenden Schecks oder Wechsels, Vergleichs- oder Konkursanträge. Sofern ILZO von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen will, teilt sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Vertragspartner mit.

## § 8 Gewährleistung und Haftung

1. Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet ILZO nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
  - Der Vertragspartner ist verpflichtet die Lieferung unverzüglich zu untersuchen. Die Feststellung von Mängeln muss der ILZO binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche unter Angabe der konkreten Beanstandung schriftlich gemeldet werden. Die Frist beginnt bei offenen Mängeln mit der Übergabe, bei verdeckten mit der Entdeckung. Nach Ablauf der Frist ohne eine Rüge von Mängeln sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
  - Bei berechtigten Mängelrügen ist die ILZO zur Ersatzlieferung berechtigt.
  - Das Recht des Vertragspartners, Ansprüche aus Mängeln geltend machen zu können, verjährt binnen drei Monaten ab Gefahrenübergang, spätestens ab Übergabe der Lieferung. Für Nachbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, für Ersatzlieferungen drei Monate.
  - Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht

an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) bei denen kraft Gesetzes zwingend gehaftet wird.

- Die Gewährleistung geht dahin, dass ILZO nach ihrer Wahl entweder die gelieferten Teile repariert, auswechselt oder neu liefert. Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nur, wenn ILZO in angemessener Zeit den Mangel nicht beheben kann. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Liefergegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, dass der Schaden nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht. Der Kunde ist gehalten, die Vorschriften der ILZO bzw. der Zulieferer einzuhalten.
  - Die ILZO gewährt eine erweiterte 10 Jahre Produktgarantie, die die Funktion und Eigenschaften der ILZO-Produkte sicherstellt. Details hierzu finden sie in unserer Garantieerklärung.
2. Die Gewährleistung der ILZO kommt nicht zum Tragen, wenn es sich um Schäden handelt, deren Ursache in fehlerhafter Behandlung, Lagerung, Bedienung oder mangelhafter Installation der gelieferten Ware durch den Vertragspartner oder dessen Subunternehmer liegt. Von den Vorgaben des Herstellers abweichende Umbauten führen ebenfalls zum Verlust der Garantieansprüche. Das Gleiche gilt für im ordnungsgemäßen Gebrauch hervorgerufenen Verschleiß. Generell ist jegliche Projekt- und Systemverantwortung gegenüber dem Vertragspartner und Dritten durch ILZO ausgeschlossen. Eine berechtigte Gewährleistung beschränkt sich auf das erforderliche Material ohne Kosten für An- und Abfahrt, sowie ohne Aus- und Einbaukosten für den Austausch der Ware.
  3. Sonstige Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, insbesondere aus positiver Vertragsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen oder aus unerlaubten Handlungen sind ausgeschlossen, wenn der ILZO, ihren Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz anzulasten sind. ILZO haftet aus den vorgenannten Rechtsinstituten nicht für Mangelfolgeschäden.

## § 9 Produktbehandlung und Produktbeobachtungen

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von ILZO herausgegebenen Produktinformatio-

nen und Instruktionen sorgfältig zu beachten und an etwaige Nutzer und seine Abnehmer mit besonderem Hinweis weiterzuleiten. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach und werden hierdurch Produkt- oder Produzentenhaftungsansprüche gegen die ILZO ausgelöst, stellt der Vertragspartner die ILZO im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen frei. Sind die von ILZO zu vertretenden Umstände mitursächlich geworden, erfolgt die Freistellung nach dem Verursachungsanteil.

2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Produkte der ILZO und deren praktische Verwendung zu beobachten. Dies gilt auch nach der Weiterveräußerung. Die Produktbeobachtungspflicht bezieht sich insbesondere auf noch unbekannt schädliche Eigenschaften des Produktes oder auf Verwendungen und Verwendungsfolgen, die eine Gefahrenlage schaffen. Auf gewonnene Erkenntnisse ist die ILZO unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

## § 10 Export

1. Die Ausfuhr der gelieferten Ware aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unterliegt den deutschen Ausfuhrbestimmungen und ist ggf. ohne behördliche Genehmigung nicht statthaft. Es bedarf der schriftlichen Einwilligung der ILZO. Unabhängig davon hat der Vertragspartner für die Einholung jeglicher behördlichen Ein- und Ausfuhr genehmigungen selbst zu sorgen. Der Vertragspartner ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen bis zum Endverbraucher verantwortlich.

## § 11 Schlussbestimmungen

1. Diese AGB's bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich. Die Beteiligten verpflichten sich, eine ersatzweise Regelung zu vereinbaren, die wirtschaftlich der vorgesehenen Regelung möglichst nahe kommt.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht, unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.
3. Alleiniger Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Sand am Main. ILZO ist berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.